



**Diözesane Arbeitsgemeinschaft der  
Mitarbeitervertretungen**  
in der Diözese Eichstätt – Bereich A  
Luitpoldstraße 2  
85072 Eichstätt  
Tel. 08421 50-614  
E-Mail: [diag-mav-a@bistum-eichstaett.de](mailto:diag-mav-a@bistum-eichstaett.de)  
Homepage:  
<https://diag-mav-a.bistum-eichstaett.de>

## Dienstpläne und Dienstplankontrolle

### Mitbestimmung durch die MAV

Ein Dienstplan regelt die Personaleinsatzplanung.

Die grundlegende Frage, wie die Festlegung von Beginn und Ende der Arbeitszeiten einschließlich der Pausen in einem Dienstplan räumt der MAV ein Beteiligungsrecht ein<sup>1</sup>.

Ein Dienstplan kann nur dann wirksam veröffentlicht werden, wenn die Zustimmung der MAV vorliegt<sup>2</sup>.

Durch das Aushängen des Dienstplans hat der Dienstgeber sein Weisungsrecht wirksam ausgeübt. Änderungen an einem von der MAV freigegebenen Dienstplan sind zumindest einseitig durch den Dienstgeber nicht mehr möglich. Natürlich sind aber Änderungen mit ausdrücklicher Zustimmung des jeweiligen Mitarbeitenden (beispielsweise freiwilliges Einspringen aus dem Frei oder Diensttausch in Absprache zweier Kolleg\*nnen) möglich.

### Umsetzung

Ein Dienstplan erscheint in manchen Einrichtungen monatlich, es sind allerdings auch andere Zeiträume möglich, wie z.B. eine jährliche, wöchentliche oder auch quartalsweise Ansetzung.

Ein Dienstplan soll den Mitarbeiter\*nnen 2 bis 4 Wochen vor seinem Inkrafttreten veröffentlicht werden - der Plan für den Monat April also spätestens am 18. März.

Damit die MAV jedoch genügend Zeit zur Prüfung und für eventuelle Einwendungen erhält, soll der Dienstplan wiederum 3 bis 5 Wochen vor dessen Veröffentlichung zur Zustimmung vorgelegt werden - der Plan für den Monat April, der ja am 18. März ausgehängt werden soll, müsste dann spätestens am 25. Februar an die MAV.

### **Organisation**

Es bietet sich grundsätzlich an, dass der MAV ein umfassendes Leserecht in die (elektronischen) Dienstpläne eingeräumt wird. Damit kann diese regelmäßige, stichprobenartige oder auch gezielte Kontrollen durchführen. Wenn der MAV Einwendungen sachlich geboten erscheinen, so können diese ohne Einschränkungen geltend gemacht werden.

Die Bildung eines eigenen Ausschusses ist zweckmäßig, dieser trifft dann die nötigen Regelungsabreden zur Vorlage direkt mit dem Dienstgeber.

### **Prüfkriterien**

Fragen bei der Kontrolle eines Dienstplans:

- Wie ist eine auskömmliche Besetzung der jeweiligen Abteilung/Gruppe?  
Sind Abteilungen/Gruppen ggf. unterbesetzt?
- Welche Qualifikation besitzen die einzelnen Mitarbeiter (also nicht nur das Zählen von „Köpfen“ und gibt es eine ausreichende Anzahl qualifizierter Mitarbeiter\*nnen?
- Sind die angeordneten Arbeitszeiten mit den Arbeitsgesetzen konform (Jugendschutz, Mutterschutz, Schwerbehinderte)?
- ist Mehrarbeit angeordnet?
- ist Arbeitsbereitschaft oder Bereitschaftsdienst angeordnet?
- werden die Ruhezeiten eingehalten?
- werden die (in einer Dienstvereinbarung) festgelegten Grenzen für Zeitgut-schriften oder Zeitschulden eingehalten?

Bestehende Dienstpläne können auf Antrag<sup>3</sup> auch nach den Vorstellungen der MAV verändert werden, und über das Verfahren der Dienstplangestaltung und -aufstellung können allgemeine Regelungen in einer entsprechenden Dienstvereinbarung festgelegt werden<sup>4</sup>.

## Schulungen

Die hier aufgezeigten Prinzipien sollen einen allgemeinen Überblick geben. Für nähere und ggf. juristisch ausgefeilte Informationen weisen wir auf Schulungen des KAB-Instituts für Fortbildung & angewandte Sozialethik

### **kifas gemeinnützige GmbH**

Hofgartenstr. 2, D-93449 Waldmünchen

Telefon: +49 (0) – 9972 59798-70 E-Mail: [info@kifas.org](mailto:info@kifas.org) hin.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre **DiAG-MAV-A** im Bistum Eichstätt

---

### Fußnoten:

<sup>1</sup> § 37 Abs. 1 Nr. 1 MAVO

<sup>2</sup> *Hat die Mitarbeitervertretung die Zustimmung verweigert, so kann der Dienstgeber in den Fällen der §§ 34 und 35 MAVO das Kirchliche Arbeitsgericht, in den Fällen des § 36 MAVO die Einigungsstelle anrufen.*

<sup>3</sup> § 37 Abs. 1 Nr. 1 MAVO

<sup>4</sup> § 38 Abs. 1 Nr. 2 MAVO